

Richtlinien des Marktes Röhrnbach zur Förderung der musikalischen Instrumentalbildung ab dem Schuljahr 2016/17

Auf Beschluss des Marktrates Röhrnbach vom 25.08.2016 fördert der Markt Röhrnbach die musikalische Instrumentalbildung von in Röhrnbach wohnhaften Kindern und Jugendlichen gemäß den folgenden Richtlinien:

1. Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses für musikalische Instrumentalbildung.

Pro Musikschüler/in wird nur ein Unterrichtsfach gefördert.

Der Zuschuss beträgt 1/3 der jährlichen Unterrichtsgebühr, ist auf maximal 300 € pro Musikschüler/in und Schuljahr begrenzt, und wird höchstens für die Dauer von fünf Jahren gewährt.

Bei Familien erhöht sich der Zuschuss zu den Unterrichtskosten für das zweite Kind auf 40 % und für jedes weitere Kind auf 45 %.

2. Fördervoraussetzungen

Die Instrumentalbildung wird gefördert, wenn sie in einer Musikschule erfolgt oder durch eine/n Musiklehrer/in angeboten wird, der/die zur Ausbildung nach § 4 der Sing- und Musikschulverordnung (GVBl S. 290; 17.8.1984) berechtigt ist.

Zwischen Lehrer/in und Schüler/in muss ein gültiger Ausbildungsvertrag abgeschlossen werden, der mit dem Antrag auf Förderung nachzuweisen ist.

Die Förderung wird an Kinder und Jugendliche mit Hauptwohnsitz in Röhrnbach bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres gewährt. Stichtag ist der 1. Oktober eines Jahres.

In Härtefällen kann die Förderung auf Antrag auch bis längstens der Vollendung des 25. Lebensjahres gewährt werden.

3. Antrag und Auszahlung

Die Förderung ist mit dem Antragsformular beim Markt Röhrnbach unter Beifügung einer Kopie des Ausbildungsvertrages spätestens bis zum Jahresende für das laufende Schuljahr zu beantragen.

Beginnt eine Ausbildung während eines Schuljahres, so ist der Antrag spätestens zum Ende des Folgemonats zu stellen.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nachträglich gegen Vorlage der Zahlungsnachweise zweimal jährlich zum Ende Februar und Ende Juli.

4. Inkrafttreten

Die vorstehenden Richtlinien treten mit dem Schuljahr 2016/2017 in Kraft.

Röhrnbach, den 5. September 2016

Josef Gutsmedl, 1. Bürgermeister